

Schutzkonzept der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirchengemeinde Brackel

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirchengemeinde Brackel

Die Evangelische Jugend Brackel ist anerkannter Jugendverband und somit öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Dabei gibt es eine Vielfalt unterschiedlicher Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Verantwortung über die Arbeit liegt beim Presbyterium und dem zuständigen beratendem Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit. Die einzelnen Arbeitsbereiche sind:

- Eltern-Kind-Bereich (ElKis)
- Kindergottesdienst (KiGo)
- Jugendarbeit des Posaunenchores
- Konfirmand*innenarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit (Villa)
- Freizeiten

Schutzkonzept

Die haupt-, nebenamtlich und freiwillig-ehrenamtlich Mitarbeitenden begleiten, stärken und ermutigen Kinder und Jugendliche und ermöglichen ihnen Erfahrungs- und Lernräume, in denen sie sich wohl und angenommen fühlen, sich ausprobieren und persönlich weiterentwickeln können.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden und dieses Ziel realisieren zu können, müssen die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen in den Angeboten der Evangelischen Jugendarbeit gut geschützt sein. Dafür braucht es gut ausgebildete und sensibilisierte Mitarbeitende und Teamer*innen, die sich ihrer Verantwortung und Bedeutung in ihrer Rolle als Begleiter*innen bewusst sind, die (ihre) Grenzen erkennen und sich verpflichten, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

Das Schutzkonzept schafft Transparenz: Es analysiert die Angebote der Evangelischen Jugend im Hinblick auf mögliche Risiken für sexuelle Grenzverletzungen und beschreibt Schutzmaßnahmen, die einen verbindlichen Handlungsrahmen für Mitarbeitende und Verantwortliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darstellen.

Das Schutzkonzept fordert Qualität: Mitarbeitende werden verbindlich regelmäßig qualifiziert und geschult, ihre persönliche Eignung wird von Leitenden u.a. in Erstgesprächen festgestellt, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird eingesehen und sie unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Das Schutzkonzept ermutigt: Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende sind nachvollziehbar und transparent. Eine vertrauliche, verlässliche, sensible und reflektierte Bearbeitung von Beschwerden wird sichergestellt.

Zielgruppen

Die Kirchengemeinde Brackel trägt für die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die die Angebote wahrnehmen, eine besondere Verantwortung. Damit die Ziele der Kirchengemeinde erreicht werden können; muss ein Umfeld geschaffen werden, in dem sich junge Menschen sicher und geborgen fühlen.

Die Kirchengemeinde bietet Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab 0 Jahren an. Die einzelnen Arbeitsbereiche setzen unterschiedliche Schwerpunkte:

- ElKis 0-5 Jahre (teilweise in Begleitung der Erziehungsberechtigten)
- KiGo 0-5 Jahre (teilweise in Begleitung der Erziehungsberechtigten)
- Posaunenchor ab 7 Jahren
- Konfis 13-15 Jahre
- Villa 7-20 Jahre

Die in diesem Schutzkonzept genannten Maßnahmen dienen dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die die Angebote der Kirchengemeinde wahrnehmen.

Gleichzeitig soll das Schutzkonzept den Erwachsenen, die Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen übernehmen, Hilfestellung und Handlungssicherheit geben. Konkret sind dies:

- Mitarbeitende der Kirchengemeinde
- FSJler*innen
- Honorarkräfte
- Ehrenamtliche

Persönliche Eignung

Ein besonderes Augenmerk, um den Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gewährleisten, liegt auf der persönlichen Eignung der Mitarbeitenden, Honorarkräfte, FSJler*innen und Ehrenamtlichen, die die Veranstaltungen der Kirchengemeinde durchführen.

So werden das Schutzkonzept und die damit verbundenen Anforderungen an die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde bereits bei Vorstellungsgesprächen thematisiert. Darüber hinaus ist das Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses vor Beginn der Tätigkeit verpflichtend. Verantwortlich dafür ist die*der Dienstvorgesetzte.

Mit den Ehrenamtlichen und Honorarkräften, die Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung begleiten, wird vor Beginn der Tätigkeit ein Erstgespräch geführt, in dem das Schutzkonzept und die damit verbundenen Anforderungen thematisiert werden. Darüber hinaus ist das Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses vor Beginn der Tätigkeit verpflichtend. Verantwortlich dafür ist die*der zuständige Mitarbeitende der Kirchengemeinde.

Erweitertes Führungszeugnis

Die Organisation setzt keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind.

Gemäß der Vereinbarung nach §72a SGB VIII zwischen der Ev. Kirchengemeinde Brackel und dem Jugendamt Dortmund (s. Anlage) sind folgende Personen(gruppen) verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen:

- Mitarbeitende der Kirchengemeinde
- Honorarkräfte, die Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung begleiten
- FSJler*innen
- Ehrenamtliche, die Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung begleiten

Die Verantwortung über die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse liegt bei der*dem zuständigen Hauptamtlichen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

Alternativ zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß §72a StGB vorhanden sind

Kommt es bei Veranstaltungen zu spontanen Einsätzen (z.B. spontaner Ersatz wegen Krankheit), ist die Unterschrift einer Selbstauskunftserklärung verpflichtend.

Besondere Gefährdungsmomente

Übernachtungssituationen

Bei Veranstaltungen, die durch die Kirchengemeinde organisiert werden, wird Folgendes beachtet:

- Die Teilnehmenden übernachten in nach Geschlechtern getrennten Zimmern.
- Mitarbeitende und Teilnehmende schlafen in getrennten Zimmern.
- Mitarbeitende betreten die Zimmer der Teilnehmenden nur nach vorheriger Aufforderung.
- Bei der Auswahl der Häuser wird darauf geachtet, dass es keine Gemeinschaftsduschen gibt.

Einmalige Tagesveranstaltungen

Bei einmaligen Tagesveranstaltungen, die durch die Kirchengemeinde angeboten werden, liegt die Aufsichtspflicht und Verantwortung für minderjährige Teilnehmende, die mit einer Gruppe teilnehmen, bei den Mitarbeitenden, die die Gruppe begleiten bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Anmeldungen von Einzelpersonen sind möglich. In diesem Fall liegen Aufsichtspflicht und Verantwortung für minderjährige Teilnehmende bei den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde.

Die Ansprechpersonen der Kirchengemeinde für die Mitarbeitenden und Teilnehmenden der Tagesveranstaltung werden im Vorfeld der Veranstaltung kommuniziert.

Vier-Augen-Gespräche

Kommt es zu Vier-Augen-Gesprächen zwischen Verantwortlichen der Kirchengemeinde und Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, wird mindestens eine weitere Person der Kirchengemeinde im Vorfeld informiert. Sollte dies nicht möglich sein, wird das Team der Kirchengemeinde im Nachgang darüber informiert. Vier-Augen-Gespräche werden nach Möglichkeit in Sichtweite durchgeführt.

Bei allen Schutzvorkehrungen ist es immer auch wichtig, das Vertrauensverhältnis zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden im Blick zu haben.

Im Anschluss an das Gespräch wird geprüft, ob eine Dokumentation des Gesprächs sinnvoll ist.

Einzelunterricht

Ist Einzelunterricht zwischen Verantwortlichen der Kirchengemeinde und Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen geplant, wird mindestens eine weitere Person der Kirchengemeinde im Vorfeld informiert.

Bei allen Schutzvorkehrungen ist es immer auch wichtig, das Vertrauensverhältnis zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden im Blick zu haben.

Teilnahme an landesweiten Veranstaltungen

Bei der Teilnahme an landesweiten Veranstaltungen der evangelischen Kirche kann es zu Situationen kommen, die die oben genannten Anforderungen an Veranstaltungen mit Übernachtungen nicht erfüllen. Beispielsweise kann es vorkommen, dass nur Gemeinschaftsquartiere vorhanden sind.

Die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde prüfen im Vorfeld der Teilnahme diese Voraussetzungen und informiert die Teilnehmenden. Für den Umgang vor Ort werden individuell Regeln abgesprochen.

Begleitung beim Toilettengang

Bei Angeboten für jüngere Kinder benötigen diese teilweise Hilfe beim Toilettengang. Wenn möglich soll diese durch die personensorgeberechtigte Begleitung gewährleistet werden. Andernfalls entscheidet das Kind welche Person sie dabei begleiten soll. Es wird kein Zwang ausgeübt. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist.

Eine gute Kommunikation mit den Kindern sowie ein enger Austausch mit den Erziehungsberechtigten sind unabdingbar.

Selbstverpflichtung

In der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie hat die Aufgabe, sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen, um zu „begreifen“, zu „erfahren“ und zu „verstehen“, was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Als Mitarbeiter*in der Ev. Jugend von Westfalen...

1. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. verpflichte ich mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. verpflichte ich mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. bin ich mir meiner besonderen Verantwortung bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. nehme ich Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe, zum Beispiel im Mitarbeitendenkreis, bei einer / einem Hauptamtlichen oder einem anderen erwachsenen Menschen meines Vertrauens.
6. versichere ich, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Beschwerdewege

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel ist ein Ort, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. Nur so kann sich die Arbeit stetig verbessern. Ansprechpersonen und Kontakte der Ansprechpersonen werden für alle offen und transparent kommuniziert.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben die Möglichkeit, persönlich Rückmeldungen zu geben. Entweder direkt an die*den zuständigen Mitarbeitende*n oder an die weiteren Mitarbeitenden sowie die*den Dienstvorgesetzte*n.

Eine weitere Möglichkeit zur Rückmeldung bieten die unabhängigen Ansprechpersonen bei sexualisierten Grenzverletzungen (AP) des evangelischen Kirchenkreises.

Bei Veranstaltungen werden die Ansprechpersonen und ihre Kontaktdaten den Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Darüber hinaus werden nach allen maßgeblichen Veranstaltungen anonyme Evaluationsbögen verteilt, die von den Teilnehmenden ausgefüllt werden können.

Ziel des Beschwerdemanagements ist, die Jugendlichen und Erwachsenen zu schützen und das eigene Handeln zu verbessern.

Krisenleitfaden

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten Personen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung.

Der folgende Krisenleitfaden soll Handlungssicherheit und Orientierung geben.

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (das Opfer von der verdächtigten Person trennen; akute Kindeswohlgefährdung,...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Hier empfiehlt es sich, zunächst eine der Ansprechpersonen bei sexualisierten Grenzverletzungen zu informieren und um Rat zu fragen. Sind diese nicht erreichbar, ist die Notrufnummer des Jugendamts (0231 - 5012345) zu kontaktieren.

3. Dokumentieren

Hilfreich für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

4. Eventuell Hinzuziehen einer Person des Vertrauens

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation alleine umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

5. Kontakt mit Ansprechperson bei sexualisierten Grenzverletzungen aufnehmen

Die Ansprechperson kann einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind und ob beispielsweise die*der Dienstvorgesetzte informiert werden muss.

6. Aufarbeiten im Team

Ein Vorfall, der eine Intervention notwendig macht, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Auch das Team, das die Verantwortung für die betroffenen Personen hat, wird dabei vor eine große Herausforderung gestellt. Daher ist es unbedingt notwendig, den Prozess, wenn er abgeschlossen ist, gemeinsam im Team zu reflektieren und aufzuarbeiten. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, eine externe Person dafür hinzuzuziehen.

Ab dem Moment, wo die*der Dienstvorgesetzte informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei diesem*r. Nichts desto trotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert.

Qualifizierung

Um der Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerecht zu werden und gleichzeitig denjenigen, die Verantwortung für die Teilnehmenden haben, Handlungssicherheit zu geben, werden die Grundlagen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt in der Juleica-Schulung der Kontaktstelle Ev. Jugend Dortmund vermittelt. Die Teilnahme an der Juleica-Schulung ist für Honorarkräfte und Ehrenamtliche, die bei Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung die Betreuung von Minderjährigen übernehmen, verpflichtend.

Für weitere Mitarbeitende, die Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung begleiten und nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen müssen, ist eine Grundsensibilisierung verpflichtend.

Darüber hinaus werden durch die Kontaktstelle Vertiefungsschulungen zu bestimmten Schwerpunktthemen angeboten.

Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Der Stand der Umsetzung wird bei der Jahresplanung 2021 reflektiert.

Darüber hinaus wird das Schutzkonzept nach drei Jahren reflektiert, überprüft und bei Bedarf angepasst. Ebenso wird nach jedem Vorfall das Konzept überprüft.

Verantwortlich für die Evaluation ist die*der Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses.

Anhänge

- Kontakte und Ansprechpersonen
- Selbstverpflichtungserklärung
- Selbstauskunftserklärung
- Dokumentationsbogen
- Ergebnisse der Risikoanalyse

Kontakte und Ansprechpersonen

Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Eltern-Kind-Bereich	Sabine Drywa	0231 28 26 23 67	sabine.drywa@web.de
Kindergottesdienst	Katja Dörsch	0178 72 56 45 3	kd2003@gmx.net
Posaunenchor	Gunter Schmidt	0231 70 02 13 18	g.trombo@web.de
Konfi-Arbeit	Morya Gnanko	0231 25 90 17	m.gnanko@ev-kirche-brackel.de
Offene Arbeit	Alexander Potthoff	0231 20 04 01	jugend@ev-kirche-brackel.de

Externe Ansprechpersonen

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Dienstvorgesetzter	Sandra Sternke-Menne	0231 99 33 72 12	s.sternke@gmx.de
Fachaufsicht	Katja Dörsch	0178 72 56 45 3	kd2003@gmx.net
Kontaktstelle Ev. Jugend Dortmund	Jenny Kolbus	0231 84 79 69 43	jenny.kolbus@ej-do.de
Ansprechpersonen (AP) für den Umgang mit sexueller Grenzverletzung			
AP Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen	Dieter Bargel	0231/8494-480	dieter.bargel@ekkd.de
AP Ev. Jugend Dortmund	Regina Kaiser	0231/847969-36	regina.kaiser@ej-do.de
AP Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	Anke Steger	0231/8494-263	anke.steger@ekkd.de
Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen sexueller Selbstbestimmung	Birgit Pfeifer	0211/6398342 0151/11344290	b.pfeifer@diakonie-rwl.de
Notrufnummer des Jugendamtes Dortmund		0231 - 5012345	

Selbstverpflichtungserklärung

Druckvorlage:

<https://www.ev-jugend-westfalen.de/fileadmin/inhalte/grundsatz/Selbstverspflichtung.pdf>

Dokumentation

Datum, Uhrzeit	Gruppe
Dokumentiert von	
Betroffene Person (Name, Alter, etc.)	Beschuldigte Person (Name, Alter, Funktion, etc.)

Situationsbeschreibung (was wurde beobachtet-hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen):

Eventuell weitere involvierte Personen:

Weiteres Vorgehen:

Information folgender Personen:

Anmerkungen:

Selbstauskunftserklärung

Vorname

Name

Anschrift

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift der*des Mitarbeitenden